



Freie und Hansestadt Hamburg

## **Lehrerkammer Hamburg**

17. Februar 2022

### **Stellungnahme der Lehrerkammer zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Gremiensitzungen in digitaler Form und zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften“**

Die Lehrerkammer sieht die Notwendigkeit Gremienarbeit in digitaler Form bei Vorliegen einer entsprechenden Verordnung nach dem Infektionsschutzgesetz gesetzlich zu regeln. Darüber hinaus sollen weitere Veränderungen des Hamburger Schulgesetzes erfolgen. Die Lehrerkammer nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### § 17 Gymnasium

Der LK ist unklar, warum das deutsch-französische Gymnasium in dieser Form gesetzlich geregelt werden muss. Dieses könnte auch für andere Gymnasien (IB, abi bac, bilinguale Züge und weiteres) genauso gefordert werden. Die LK favorisiert eine Öffnungsklausel im Schulgesetz mit einer anschließenden Rechtsverordnung für Gymnasien mit spezieller Ausrichtung.

#### § 42 Einschulung, Übergänge, Elternwahlrecht, Umschulung

Bislang erhielten Sorgeberechtigte und volljährige Schüler:innen bei Anmeldung an einer Schule u.a. ein Druckexemplar des Hamburger Schulgesetzes. Dies soll mit Hinweis auf seine Verfügbarkeit

online und der Schonung der natürlichen Ressourcen gestrichen werden. Die Lehrerkammer sieht darin eine starke Einschränkung der Teilhabe- und Informationsmöglichkeiten größerer Teile der Gesellschaft. Auch im sogenannten „Internetzeitalter“ kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Menschen über jederzeitigen, unbegrenzten und nutzbaren Zugang zum Internet verfügen. Ebenfalls sind die Hardwarevoraussetzungen nicht für alle erfüllt.

Um Teilhabe und Informationsmöglichkeiten zu unterstützen wäre die Aneignung und Nutzung im Gegenteil stärker zu unterstützen zum Beispiel durch eine Ausgabe des HmbSG in leichter Sprache. Auch Informationen zum Schulgesetz in verschiedenen Sprachen würde Partizipation und Engagement der Eltern im schulischen Bereich verbessern.

Unter oben genannten Bedingungen werden Menschen ausgegrenzt und ihre Teilhabe am Schulgeschehen erschwert. Dies ist unseres Erachtens nicht mit dem im Hamburger Schulgesetz formulierten Zielen und Aufträgen von Bildung vereinbar. Daher lehnt die Lehrerkammer eine Streichung im Sinne der Vorlage ab.

Die Lehrerkammer schlägt vor, den § 42 Abs 8 Satz 4 wie folgt zu ändern:

„Bei der Anmeldung an einer Schule bietet die Schule ein Exemplar dieses Gesetzes in entsprechender Sprache als Druck an und informiert die Sorgeberechtigten oder .....“

## § 58 Zusammensetzung, Sitzungen

Der Gedanke das Stimmrecht für manche Personen nicht an den Unterrichteinsatz zu koppeln, ist zu begrüßen. Aber nach Ansicht der Lehrerkammer nicht ausreichend.

Eine „Modernisierung des Hamburger Schulgesetzes“ muss unseres Erachtens auch der modernen Struktur und Zusammensetzung heutiger Schulen und Klassenteams gerecht werden und einem größeren Personenkreis eine entsprechende Mitbestimmung in den Schulgremien gesetzlich zubilligen.

Zum Beispiel werden auch Kolleg:innen, die durch Abordnung (z.B. Landesinstitut) die genannten sechs Unterrichtsstunden nicht erreichen, nicht berücksichtigt. Ebenfalls arbeitet Pädagogisch-Therapeutisches Fachpersonal, Ausbildungsbegleiter:innen, Sozialarbeiter:innen u.a. ganztägig an den

Schulen mit den Schüler:innen und in den Klassenteams, deren Expertise in den Lehrerkonferenzen dringend gebraucht wird. Da die Lehrerkonferenz ein wichtiges Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung ist und über alle wichtigen pädagogischen Angelegenheiten der Schule entscheidet, müssen alle Personen, die im Klassenteam und in der Schule mit den Schüler:innen arbeiten, in der Konferenz stimmberechtigt sein.

Im Zuge der Modernisierung des Hamburger Schulgesetzes muss daher auch der Begriff der „Lehrerkonferenz“ überdacht werden und zum Beispiel zu „Konferenz des pädagogischen Personals“ oder „Kollegiumskonferenz“ umbenannt werden, um der Entwicklung von Gesellschaft und Schule Rechnung zu tragen.

Die Lehrerkammer weist auch darauf hin, dass in der Änderung des § 58 nur von Personalräten die Sprache ist. Gemeint sind aber wohl schulische Personalräte und der Gesamtpersonalrat. Das müsste unseres Erachtens präzisiert werden.

Die Lehrerkammer ist der Meinung, dass der § 58 gänzlich neu gefasst werden muss, da er mit den Ergänzungen der modernen Schullandschaft nicht gerecht wird.

### § 89 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)

In § 89 ist der Begriff "Schulverwaltung" zu uneindeutig. Hier sieht die LK die Gefahr, dass auch pädagogische (Leitungs-)Tätigkeiten und personalrechtliche Aufgaben an hierfür nicht ausgebildete Personen delegiert werden. Zumindest in einer Rechtsverordnung müsste der genaue Umfang dieser "Verwaltungstätigkeiten an einer Schule im engeren Sinne" bestimmt werden.

### § 98 Datenverarbeitung im Schulbereich

Die Lehrerkammer sieht die Notwendigkeit einer ausführlichen Sonderregelung zum schulischen Datenschutz, um eine möglichst zielgenaue Förderung durch die Agenturen für Arbeit u. ä. zu ermöglichen. Sie warnt aber eindringlich davor, dass diese Regelungen dazu führen kann, dass gerade Schüler:innen mit ungeklärtem oder eingeschränkten Aufenthaltsstatus eine Förderung mit eben diesem Hinweis verweigert wird. Die Verweigerung einer Förderung durch die Agentur für Arbeit

erfolgte auch, wenn die Schule bzw. die Schüler:innen von ihrem Verweigerungsrecht der Datenübermittlung Gebrauch machten, mit dem Argument, wenn der Aufenthaltsstatus nicht bekannt ist, ist keine zielorientierte Beratung möglich.

Aus oben genannten Gründen spricht sich die Lehrerkammer dafür aus, dass der Aufenthaltsstatus nicht zu den Daten gehören darf, die regelhaft ausgetauscht werden dürfen.

### § 106 Wahlen und Abstimmungen; Sitzungen ohne persönliche Zusammentreffen

Die Lehrerkammer kann die Einfügung der digitalen Konferenzmöglichkeiten in § 106 "Wahlen und Abstimmungen" nicht nachvollziehen. Dies scheint uns nicht rechtssystematisch. Eine wie immer geartete Regelung bedarf u. E. eines separaten Paragraphen bei den "Gemeinsamen Vorschriften".

Die Lehrerkammer begrüßt die gesetzliche Regelung für digitale Formen schulischer Gremienarbeit, dringt aber nachdrücklich darauf, die Bedingungen unter denen diese durchgeführt werden können, durch eine Verordnung oder Durchführungsbestimmung zu präzisieren.

Dies vorausgeschickt nimmt die Lehrerkammer wie folgt Stellung:

Insbesondere auf Lehrerkonferenzen werden Beschlüsse gefällt, die langjährige Auswirkungen auf die schulische Arbeit haben. In diesem Zusammenhang ist ein ausführlicher Diskussionsprozess, ein Abwägen von Für und Wider, unter Würdigung der hohen Qualität von Kommunikation zwischen Menschen, die sich gegenüber sitzen, sehr wichtig. Schulische Konferenzen, die ganz oder in Teilen (hybrid) digital durchgeführt werden, können dies auch aufgrund der unterschiedlichen technischen Voraussetzungen nur bedingt leisten und stellen daher zur Zeit nur eine Notlösung dar, wie sie zum Beispiel durch eine besondere pandemische Lage hervorgerufen wird.

Wahlen und Abstimmungen dürfen in digitalen Gremien nicht in den Verdacht geraten, manipulierbar zu sein. Es fehlen unseres Erachtens entsprechende Hinweise auf datenkonforme und nicht manipulierbare Plattformen und die entsprechenden Durchführungshinweise für Abstimmungen und Konferenzen. Software muss dafür von der Behörde zur Verfügung gestellt werden und Verfahren durch Ausführungsbestimmungen präzisiert werden.

Wer entscheidet, wann und wie das Konferieren eines oder mehrerer Gremien digital erfolgt? Sind hybride Durchführungen zulässig und wie müssen sie dann gestaltet sein, um eine umfängliche Teilhabe aller Beteiligten (Schüler:innen, Eltern und Sorgeberechtigte) zu gewährleisten?

Darf Schulleitung vor dem Hintergrund des Mangels an Technik bei nichtschulischen und schulischen Beteiligten verlangen, dass alle Mitglieder der entsprechenden Gremien in die Schule kommen, aber in getrennten Räumen am Treffen digital teilnehmen müssen?

Die Randbedingungen für Gremien, die eine Teilnahme von Schüler:innen, Eltern und Sorgeberechtigten vorsehen, müssen so gestaltet sein, dass diesen die Teilhabe ohne Hindernisse möglich ist. Dies erfordert die technische Ausstattung, die Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Software und die Kenntnisse ihrer Nutzung bei diesem Personenkreis.

Digitale Sitzungen sind mittlerweile sehr leicht zu organisieren und haben, da die Teilnahme an unterschiedlichen Orten erfolgen kann, große Vorteile. Für entscheidungsbefugte Gremien müssen sie allerdings die Ausnahme bleiben und dürfen nur unter sehr klar definierten Voraussetzungen allgemein möglich sein. Hier erscheint der Lehrerkammer der Verweis auf den schulischen Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz oder dem Musterhygieneplan der zuständigen Behörde zu allgemein. Ein Hinweis auf eine Feststellung der pandemischen Lage durch den Deutschen Bundestag als Voraussetzung erscheint uns hier klarer.